

strafbaren Handlung hinweg einen Schluß auf eine zum Gegenstand der Beweisführung gehörende Tatsache gestattet. Die ersten sind direkte, die zweiten indirekte Beweise. So gestattet z. B. die Beweistatsache „ich habe gesehen, wie der Angeklagte einen 50-Mark-Schein einsteckte“, direkt und unmittelbar einen Schluß auf die zum Gegenstand der Beweisführung gehörende Tatsache — das Einstecken des Geldscheines —, in der in diesem Beispiel das gesetzliche Merkmal der Wegnahme (§ 242 StGB) liegt. Diese Beweistatsache ist ein direkter Beweis. Dagegen erlauben die Beweistatsachen — „ich wollte kurz vor der Entwendung des Geldes vom Angeklagten den FDGB-Beitrag kassieren, da erklärte er mir, er habe kein Geld bei sich, kurz nach der ermittelten Tatzeit aber kam er zu mir und bezahlte mit einem 50-Mark-Schein“ — keinen direkten und unmittelbaren Schluß auf eine Tatsache der Diebstahlhandlung. Sie ermöglichen lediglich einen Schluß auf einen Nebenumstand der Handlung, nämlich darauf, daß der Verdächtige unerwartet in den Besitz eines 50-Mark-Scheins gekommen ist. Diese Beweistatsachen sind indirekte Beweise. Sie erlauben erst im Zusammenhang mit anderen zur Sache festgestellten Beweisen — und zwar mit solchen, die nachweisen, daß der Angeklagte während der Tatzeit kurze Zeit allein an dem Platz war, an dem der 50-Mark-Schein lag, daß dieser Schein vorher noch dort lag, daß er aber, nachdem der Angeklagte den Platz verlassen hatte, fehlte — einen Schluß auf die Tatsache, die die Wegnahme im Sinne von § 242 StGB verkörpert.

Man kann also — das ist die Schlußfolgerung, die sich aus den obigen Ausführungen ergibt — die Frage, ob es sich im konkreten Fall um einen direkten oder indirekten Beweis handelt, nur ausgehend von dem Zusammenhang, dem Verhältnis entscheiden, das zwischen der zu beweisenden Tatsache und der gegebenen Beweistatsache besteht. Aus der Natur oder dem Charakter der Beweistatsache selbst läßt sich die Feststellung, ob es sich um einen direkten oder indirekten Beweis handelt, nicht treffen, weil die gleiche Beweistatsache unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten einmal direkter und zum anderen indirekter Beweis sein kann. So ist z. B. die Tatsache, daß der der Tötung verdächtige Bürger den Getöteten mit Erschießen bedroht hat, unter dem Gesichtspunkt der §§ 211 und 212 StGB ein indirekter Beweis, denn er stellt nur die Tatsache der Bedrohung, also einen Nebenumstand, der in diesen Vorschriften beschriebenen Tötungshandlung fest und erlaubt keinen direkten Schluß auf diese. Unter dem Gesichtspunkt des Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik dagegen — Mordhetze — wird die gleiche Beweistatsache direkter Beweise sein. In diesem Fall gestattet sie — da der Kreis der Tatsachen, die die Mordhetze charakterisieren, wesentlich weiter ist als der der Tötungshandlung nach den §§ 211 und 212 StGB — einen direkten und unmittelbaren Schluß auf eine zum Gegenstand der Beweisführung gehörende Tatsache.